

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über die Planung, Organisation und Gestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs

§ 15 des Gesetzes über die Planung, Organisation und Gestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs vom 8. Juni 1995 (GBI. S.417), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Oktober 2017 (GBI. S.557) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 4 wird die Angabe »788 000« durch die Angabe »865 000« ersetzt.
2. Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 11 wird die Angabe »5 370 000« durch die Angabe »5 180 000« ersetzt.
 - b) In Nummer 14 wird die Angabe »4 647 000« durch die Angabe »4 669 000« ersetzt.
 - c) In Nummer 16 wird die Angabe »3 481 000« durch die Angabe »3 489 000« ersetzt.
 - d) In Nummer 19 wird die Angabe »4 132 000« durch die Angabe »4 168 000« ersetzt.
 - e) In Nummer 38 wird die Angabe »2 746 000« durch die Angabe »2 806 000« ersetzt.
 - f) In Nummer 42 wird die Angabe »4 506 000« durch die Angabe »4 647 000« ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

§ 39 des Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung vom 1. Januar 2000 (GBI. S. 14), das zuletzt durch Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GBI. S. 1549) geändert worden ist, wird folgender Absatz 37 angefügt:

»(37) Der Finanzausgleichsmasse A werden die für das Jahr 2017 entstandenen Ausgleichsbeträge nach § 45 a des Personenbeförderungsgesetzes vorweg entnommen.«

Artikel 4

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2019 in Kraft, soweit in Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Artikel 2 tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 18. Dezember 2018

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

KRETSCHMANN

STROBL

SITZMANN

DR. EISENMANN

BAUER

UNTERSTELLER

DR. HOFFMEISTER-KRAUT

LUCHA

HAUK

WOLF

HERMANN

**Verordnung des Innenministeriums,
des Staatsministeriums,
des Finanzministeriums,
des Kultusministeriums,
des Wissenschaftsministeriums,
des Wirtschaftsministeriums,
des Sozialministeriums,
des Justizministeriums,
des Verkehrsministeriums und
des Rechnungshofs zur Schaffung
von Gebührenregelungen zum
Landesinformationsfreiheitsgesetz**

Vom 6. Dezember 2018

Auf Grund von § 4 Absatz 2 des Landesgebührengesetzes vom 14. Dezember 2004 (GBI. S. 895), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GBI. S. 1191, 1199) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel 1

Änderung der Gebührenverordnung Innenministerium

Die Anlage (Gebührenverzeichnis) der Gebührenverordnung Innenministerium vom 12. Juli 2011 (GBI. S.404), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. Juni 2018 (GBI. S.173, 187) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt B der Nummer 1 (Übersicht zum Gebührenverzeichnis) werden am Ende in einer neuen Zeile in Spalte 1 die Angabe »Landesinformationsfreiheitsgesetz (LIFG)« und in Spalte 2 die Angabe »20« angefügt.
2. Abschnitt B der Nummer 2 (Gebührenverzeichnis) wird folgende Nummer 20 angefügt:

»20	Landesinformationsfreiheitsgesetz (LIFG)	
	Anmerkung:	
	Die Gebühren sind nach § 10 Absatz 3 Satz 2 LIFG auch unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes so zu bemessen, dass der Informationszugang nach § 1 Absatz 2 LIFG wirksam in Anspruch genommen werden kann. Im Übrigen richtet sich die Gebührenfestsetzung nach dem Landesgebührengesetz, wobei insbesondere die Möglichkeiten zu Gebührenerleichterungen nach § 11 LGebG berücksichtigt werden können, soweit dies aus Gründen der Billigkeit oder aus öffentlichem Interesse geboten ist.	
20.1	Information über die Kosten nach § 10 Absatz 2 LIFG oder Zurücknahme eines Antrags aufgrund einer Kosteninformation nach § 10 Absatz 2 LIFG	gebührenfrei
20.2	Auskünfte	
20.2.1	Erteilung einer mündlichen oder einfachen schriftlichen oder elektronischen Auskunft, auch bei zusätzlicher Zurverfügungstellung von Informationen in sonstiger Weise in geringem Umfang	gebührenfrei
	Anmerkung:	
	Einfach sind solche Fälle, bei denen die Gewährung des Informationszugangs der Auskunft gebenden Stelle anhand ihr unmittelbar zugänglicher Informationsquellen möglich ist, ohne dass dabei eine Auswertung von Archivgut, eine behördeninterne Abstimmung oder eine besondere rechtliche Wertung erforderlich ist.	
20.2.2	Erteilung einer schriftlichen oder elektronischen Auskunft, auch bei zusätzlicher Zurverfügungstellung von Informationen in sonstiger Weise	30 bis 200
20.2.3	Erteilung einer schriftlichen oder elektronischen Auskunft, auch bei zusätzlicher Zurverfügungstellung von Informationen in sonstiger Weise, wenn im Einzelfall ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand entsteht, insbesondere wenn zum Schutz öffentlicher oder privater Belange Daten ausgesondert oder Passagen geschwärzt werden müssen	200,01 bis 500
20.3	Zurverfügungstellung von Informationen in sonstiger Weise	
20.3.1	Zurverfügungstellung von Informationen in sonstiger Weise	15 bis 200
20.3.2	Zurverfügungstellung von Informationen in sonstiger Weise, wenn im Einzelfall ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand entsteht, insbesondere wenn zum Schutz öffentlicher oder privater Belange Daten ausgesondert oder Passagen geschwärzt werden müssen	200,01 bis 500
20.4	Akteneinsicht einschließlich der erforderlichen Vorbereitungsmaßnahmen auch bei zusätzlicher Zurverfügungstellung von Informationen in sonstiger Weise in geringem Umfang	15 bis 500
	Anmerkung zu Nummern 20.2 bis 20.4:	
	Die Zurverfügungstellung von Informationen in sonstiger Weise umfasst alle Arten des Informationszugangs, die nicht durch Auskunftserteilung oder Akteneinsichtsgewährung erfolgen, insbesondere die Übermittlung von Kopien oder die Übermittlung einer gespeicherten Datei als Anhang einer E-Mail.	
20.5	Veröffentlichungen nach § 11 LIFG	gebührenfrei
20.6	Vollständige oder teilweise Zurückweisung eines Widerspruchs	bis zur Höhe der für den angefochtenen Verwaltungsakt festgesetzten Gebühr; mindestens 30«

Artikel 2

Verordnung des Staatsministeriums
über Gebühren und Auslagen für öffentliche Leistungen
nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz
im Geschäftsbereich des Staatsministeriums
(Gebührenverordnung LIFG StM – GebVOLIFG-StM)

§ 1

Die informationspflichtigen Stellen im Geschäftsbereich des Staatsministeriums erheben nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen Gebühren nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz (LIFG). Die Erhebung von Auslagen bestimmt sich nach den Vorschriften des Landesgebührengesetzes (LGebG).

§ 2

Die gebührenpflichtigen Tatbestände und die Höhe der Gebühren ergeben sich aus der Anlage (Gebührenverzeichnis). Wird der Antrag abgelehnt, wird eine Gebühr unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwands in Höhe von 10 bis 500 Euro erhoben.

Anlage

(zu § 2)

Gebührenverzeichnis (GebVerzLIFG-StM)

Anmerkung:

Die Gebühren sind nach § 10 Absatz 3 Satz 2 LIFG auch unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes so zu bemessen, dass der Informationszugang nach § 1 Absatz 2 LIFG wirksam in Anspruch genommen werden kann. Im Übrigen richtet sich die Gebührenfestsetzung nach dem Landesgebührengesetz, wobei insbesondere die Möglichkeiten zu Gebührenerleichterungen nach § 11 LGebG berücksichtigt werden können, soweit dies aus Gründen der Billigkeit oder aus öffentlichem Interesse geboten ist.

Nummer	Gegenstand	Gebühr Euro
1	Information über die Kosten nach § 10 Absatz 2 LIFG oder Zurücknahme eines Antrags aufgrund einer Kosteninformation nach § 10 Absatz 2 LIFG	gebührenfrei
2	Auskünfte	
2.1	Erteilung einer mündlichen oder einfachen schriftlichen oder elektronischen Auskunft, auch bei zusätzlicher Zurverfügungstellung von Informationen in sonstiger Weise in geringem Umfang	gebührenfrei
	Anmerkung:	
	Einfach sind solche Fälle, bei denen die Gewährung des Informationszugangs der Auskunft gebenden Stelle anhand ihr unmittelbar zugänglicher Informationsquellen möglich ist, ohne dass dabei eine Auswertung von Archivgut, eine behördeninterne Abstimmung oder eine besondere rechtliche Wertung erforderlich ist.	

Nummer	Gegenstand	Gebühr Euro
2.2	Erteilung einer schriftlichen oder elektronischen Auskunft, auch bei zusätzlicher Zurverfügungstellung von Informationen in sonstiger Weise	30 bis 200
2.3	Erteilung einer schriftlichen oder elektronischen Auskunft, auch bei zusätzlicher Zurverfügungstellung von Informationen in sonstiger Weise, wenn im Einzelfall ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand entsteht, insbesondere wenn zum Schutz öffentlicher oder privater Belange Daten ausgesondert oder Passagen geschwärzt werden müssen	200,01 bis 500
3	Zurverfügungstellung von Informationen in sonstiger Weise	
3.1	Zurverfügungstellung von Informationen in sonstiger Weise	15 bis 200
3.2	Zurverfügungstellung von Informationen in sonstiger Weise, wenn im Einzelfall ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand entsteht, insbesondere wenn zum Schutz öffentlicher oder privater Belange Daten ausgesondert oder Passagen geschwärzt werden müssen	200,01 bis 500
4	Akteneinsicht einschließlich der erforderlichen Vorbereitungsmaßnahmen auch bei zusätzlicher Zurverfügungstellung von Informationen in sonstiger Weise in geringem Umfang Anmerkung zu Nummern 2 bis 4: Die Zurverfügungstellung von Informationen in sonstiger Weise umfasst alle Arten des Informationszugangs, die nicht durch Auskunftserteilung oder Akteneinsichtsgewährung erfolgen, insbesondere die Übermittlung von Kopien oder die Übermittlung einer gespeicherten Datei als Anhang einer E-Mail.	15 bis 500
5	Veröffentlichungen nach § 11 LIFG	gebührenfrei
6	Vollständige oder teilweise Zurückweisung eines Widerspruchs	bis zur Höhe der für den angefochtenen Verwaltungsakt festgesetzten Gebühr; mindestens 30

Artikel 3

Verordnung des Finanzministeriums
über Gebühren und Auslagen für öffentliche Leistungen
nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz
im Geschäftsbereich des Finanzministeriums
(Gebührenverordnung LIFG FM – GebVOLIFG-FM)

§ 1

Die informationspflichtigen Stellen im Geschäftsbereich des Finanzministeriums erheben nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen Gebühren nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz (LIFG). Die Erhebung von Auslagen bestimmt sich nach den Vorschriften des Landesgebührengesetzes (LGebG).

§ 2

Die gebührenpflichtigen Tatbestände und die Höhe der Gebühren ergeben sich aus der Anlage (Gebührenverzeichnis). Wird der Antrag abgelehnt, wird eine Gebühr unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwands in Höhe von 10 bis 500 Euro erhoben.

Anlage

(zu § 2)

Gebührenverzeichnis (GebVerzLIFG-FM)

Anmerkung:

Die Gebühren sind nach § 10 Absatz 3 Satz 2 LIFG auch unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes so zu bemessen, dass der Informationszugang nach § 1 Absatz 2 LIFG wirksam in Anspruch genommen werden kann. Im Übrigen richtet sich die Gebührensatzung nach dem Landesgebührengesetz, wobei insbesondere die Möglichkeiten zu Gebührenerleichterungen nach § 11 LGebG berücksichtigt werden können, soweit dies aus Gründen der Billigkeit oder aus öffentlichem Interesse geboten ist.

Nummer	Gegenstand	Gebühr Euro
1	Information über die Kosten nach § 10 Absatz 2 LIFG oder Zurücknahme eines Antrags aufgrund einer Kosteninformation nach § 10 Absatz 2 LIFG	gebührenfrei
2	Auskünfte	
2.1	Erteilung einer mündlichen oder einfachen schriftlichen oder elektronischen Auskunft, auch bei zusätzlicher Zurverfügungstellung von Informationen in sonstiger Weise in geringem Umfang	gebührenfrei
	Anmerkung: Einfach sind solche Fälle, bei denen die Gewährung des Informationszugangs der Auskunft gebenden Stelle anhand ihrer unmittelbar zugänglichen Informationsquellen möglich ist, ohne dass dabei eine Auswertung von Archivgut, eine behördeninterne Abstimmung oder eine besondere rechtliche Wertung erforderlich ist.	
2.2	Erteilung einer schriftlichen oder elektronischen Auskunft, auch bei zusätzlicher Zurverfügungstellung von Informationen in sonstiger Weise	30 bis 200
2.3	Erteilung einer schriftlichen oder elektronischen Auskunft, auch bei zusätzlicher Zurverfügungstellung von Informationen in sonstiger Weise, wenn im Einzelfall ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand entsteht, insbesondere wenn zum Schutz öffentlicher oder privater Belange Daten ausgesondert oder Passagen geschwärzt werden müssen	200,01 bis 500
3	Zurverfügungstellung von Informationen in sonstiger Weise	
3.1	Zurverfügungstellung von Informationen in sonstiger Weise	15 bis 200
3.2	Zurverfügungstellung von Informationen in sonstiger Weise, wenn im Einzelfall ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand entsteht, insbesondere wenn zum Schutz öffentlicher oder privater Belange Daten ausgesondert oder Passagen geschwärzt werden müssen	200,01 bis 500
4	Akteneinsicht einschließlich der erforderlichen Vorbereitungsmaßnahmen auch bei zusätzlicher Zurverfügungstellung von Informationen in sonstiger Weise in geringem Umfang	15 bis 500
	Anmerkung zu Nummern 2 bis 4: Die Zurverfügungstellung von Informationen in sonstiger Weise umfasst alle Arten des Informationszugangs, die nicht durch Auskunftserteilung oder Akteneinsichtsgewährung erfolgen, insbesondere die Übermittlung von Kopien oder die Übermittlung einer gespeicherten Datei als Anhang einer E-Mail.	

Nummer	Gegenstand	Gebühr Euro
5	Veröffentlichungen nach § 11 LIFG	gebührenfrei
6	Vollständige oder teilweise Zurückweisung eines Widerspruchs	bis zur Höhe der für den angefochtenen Verwaltungsakt festgesetzten Gebühr; mindestens 30

Artikel 4

Änderung der Gebührenverordnung Kultusministerium

Der Anlage (Gebührenverzeichnis) der Gebührenverordnung Kultusministerium vom 14. Mai 2012 (GBl. S.360), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 29. Januar 2015 (GBl. S.96) geändert worden ist, wird folgende Nummer 19 angefügt:

»19	Landesinformationsfreiheitsgesetz (LIFG)	
	Anmerkung:	
	Die Gebühren sind nach § 10 Absatz 3 Satz 2 LIFG auch unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes so zu bemessen, dass der Informationszugang nach § 1 Absatz 2 LIFG wirksam in Anspruch genommen werden kann. Im Übrigen richtet sich die Gebührenfestsetzung nach dem Landesgebührengesetz, wobei insbesondere die Möglichkeiten zu Gebührenerleichterungen nach § 11 LGebG berücksichtigt werden können, soweit dies aus Gründen der Billigkeit oder aus öffentlichem Interesse geboten ist.	
19.1	Information über die Kosten nach § 10 Absatz 2 LIFG oder Zurücknahme eines Antrags aufgrund einer Kosteninformation nach § 10 Absatz 2 LIFG	gebührenfrei
19.2	Auskünfte	
19.2.1	Erteilung einer mündlichen oder einfachen schriftlichen oder elektronischen Auskunft, auch bei zusätzlicher Zurverfügungstellung von Informationen in sonstiger Weise in geringem Umfang	gebührenfrei
	Anmerkung:	
	Einfach sind solche Fälle, bei denen die Gewährung des Informationszugangs der Auskunft gebenden Stelle anhand ihrer unmittelbar zugänglicher Informationsquellen möglich ist, ohne dass dabei eine Auswertung von Archivgut, eine behördeninterne Abstimmung oder eine besondere rechtliche Wertung erforderlich ist.	
19.2.2	Erteilung einer schriftlichen oder elektronischen Auskunft, auch bei zusätzlicher Zurverfügungstellung von Informationen in sonstiger Weise	30 bis 200
19.2.3	Erteilung einer schriftlichen oder elektronischen Auskunft, auch bei zusätzlicher Zurverfügungstellung von Informationen in sonstiger Weise, wenn im Einzelfall ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand entsteht, insbesondere wenn zum Schutz öffentlicher oder privater Belange Daten ausgesondert oder Passagen geschwärzt werden müssen	200,01 bis 500
19.3	Zurverfügungstellung von Informationen in sonstiger Weise	
19.3.1	Zurverfügungstellung von Informationen in sonstiger Weise	15 bis 200
19.3.2	Zurverfügungstellung von Informationen in sonstiger Weise, wenn im Einzelfall ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand entsteht, insbesondere wenn zum Schutz öffentlicher oder privater Belange Daten ausgesondert oder Passagen geschwärzt werden müssen	200,01 bis 500

19.4	Akteneinsicht einschließlich der erforderlichen Vorbereitungsmaßnahmen auch bei zusätzlicher Zurverfügungstellung von Informationen in sonstiger Weise in geringem Umfang	15 bis 500
	Anmerkung zu Nummern 19.2 bis 19.4: Die Zurverfügungstellung von Informationen in sonstiger Weise umfasst alle Arten des Informationszugangs, die nicht durch Auskunftserteilung oder Akteneinsichtsgewährung erfolgen, insbesondere die Übermittlung von Kopien oder die Übermittlung einer gespeicherten Datei als Anhang einer E-Mail.	
19.5	Veröffentlichungen nach § 11 LIFG	gebührenfrei
19.6	Vollständige oder teilweise Zurückweisung eines Widerspruchs	bis zur Höhe der für den angefochtenen Verwaltungsakt festgesetzten Gebühr; mindestens 30«

Artikel 5

Änderung der Gebührenverordnung Wissenschaftsministerium

Der Anlage (Gebührenverzeichnis) der Gebührenverordnung Wissenschaftsministerium vom 23. September 2009 (GBI. S. 534) wird folgende Nummer 4 angefügt:

»4	Landesinformationsfreiheitsgesetz (LIFG)	
	Anmerkung: Die Gebühren sind nach § 10 Absatz 3 Satz 2 LIFG auch unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes so zu bemessen, dass der Informationszugang nach § 1 Absatz 2 LIFG wirksam in Anspruch genommen werden kann. Im Übrigen richtet sich die Gebührenfestsetzung nach dem Landesgebührengesetz, wobei insbesondere die Möglichkeiten zu Gebührenerleichterungen nach § 11 LGebG berücksichtigt werden können, soweit dies aus Gründen der Billigkeit oder aus öffentlichem Interesse geboten ist.	
4.1	Information über die Kosten nach § 10 Absatz 2 LIFG oder Zurücknahme eines Antrags aufgrund einer Kosteninformation nach § 10 Absatz 2 LIFG	gebührenfrei
4.2	Auskünfte	
4.2.1	Erteilung einer mündlichen oder einfachen schriftlichen oder elektronischen Auskunft, auch bei zusätzlicher Zurverfügungstellung von Informationen in sonstiger Weise in geringem Umfang	gebührenfrei
	Anmerkung: Einfach sind solche Fälle, bei denen die Gewährung des Informationszugangs der Auskunft gebenden Stelle anhand ihr unmittelbar zugänglicher Informationsquellen möglich ist, ohne dass dabei eine Auswertung von Archivgut, eine behördeninterne Abstimmung oder eine besondere rechtliche Wertung erforderlich ist.	
4.2.2	Erteilung einer schriftlichen oder elektronischen Auskunft, auch bei zusätzlicher Zurverfügungstellung von Informationen in sonstiger Weise	30 bis 200
4.2.3	Erteilung einer schriftlichen oder elektronischen Auskunft, auch bei zusätzlicher Zurverfügungstellung von Informationen in sonstiger Weise, wenn im Einzelfall ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand entsteht, insbesondere wenn zum Schutz öffentlicher oder privater Belange Daten ausgesondert oder Passagen geschwärzt werden müssen	200,01 bis 500

4.3	Zurverfügungstellung von Informationen in sonstiger Weise	
4.3.1	Zurverfügungstellung von Informationen in sonstiger Weise	15 bis 200
4.3.2	Zurverfügungstellung von Informationen in sonstiger Weise, wenn im Einzelfall ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand entsteht, insbesondere wenn zum Schutz öffentlicher oder privater Belange Daten ausgesondert oder Passagen geschwärzt werden müssen	200,01 bis 500
4.4	Akteneinsicht einschließlich der erforderlichen Vorbereitungsmaßnahmen auch bei zusätzlicher Zurverfügungstellung von Informationen in sonstiger Weise in geringem Umfang	15 bis 500
	Anmerkung zu Nummern 4.2 bis 4.4: Die Zurverfügungstellung von Informationen in sonstiger Weise umfasst alle Arten des Informationszugangs, die nicht durch Auskunftserteilung oder Akteneinsichtsgewährung erfolgen, insbesondere die Übermittlung von Kopien oder die Übermittlung einer gespeicherten Datei als Anhang einer E-Mail.	
4.5	Veröffentlichungen nach § 11 LIFG	gebührenfrei
4.6	Vollständige oder teilweise Zurückweisung eines Widerspruchs	bis zur Höhe der für den angefochtenen Verwaltungsakt festgesetzten Gebühr; mindestens 30«

Artikel 6

Änderung der Gebührenverordnung Wirtschaftsministerium

Die Anlage (Gebührenverzeichnis) der Gebührenverordnung Wirtschaftsministerium vom 20. Oktober 2006 (GBL. S. 322), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 10. Mai 2010 (GBL. S. 446, 457) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt B der Nummer 1 (Übersicht zum Gebührenverzeichnis) werden am Ende in einer neuen Zeile in Spalte 1 die Angabe »Landesinformationsfreiheitsgesetz (LIFG)« und in Spalte 2 die Angabe »28« angefügt.
2. Abschnitt B der Nummer 2 (Gebührenverzeichnis) wird folgende Nummer 28 angefügt:

»28 **Landesinformationsfreiheitsgesetz (LIFG)**

Anmerkung:

Die Gebühren sind nach § 10 Absatz 3 Satz 2 LIFG auch unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes so zu bemessen, dass der Informationszugang nach § 1 Absatz 2 LIFG wirksam in Anspruch genommen werden kann. Im Übrigen richtet sich die Gebührenfestsetzung nach dem Landesgebührengesetz, wobei insbesondere die Möglichkeiten zu Gebühren-erleichterungen nach § 11 LGebG berücksichtigt werden können, soweit dies aus Gründen der Billigkeit oder aus öffentlichem Interesse geboten ist.

- 28.1 Information über die Kosten nach § 10 Absatz 2 LIFG oder Zurücknahme eines Antrags aufgrund einer Kosteninformation nach § 10 Absatz 2 LIFG gebührenfrei

28.2	Auskünfte	
28.2.1	Erteilung einer mündlichen oder einfachen schriftlichen oder elektronischen Auskunft, auch bei zusätzlicher Zurverfügungstellung von Informationen in sonstiger Weise in geringem Umfang	gebührenfrei
	Anmerkung: Einfach sind solche Fälle, bei denen die Gewährung des Informationszugangs der Auskunft gebenden Stelle anhand ihr unmittelbar zugänglicher Informationsquellen möglich ist, ohne dass dabei eine Auswertung von Archivgut, eine behördeninterne Abstimmung oder eine besondere rechtliche Wertung erforderlich ist.	
28.2.2	Erteilung einer schriftlichen oder elektronischen Auskunft, auch bei zusätzlicher Zurverfügungstellung von Informationen in sonstiger Weise	30 bis 200
28.2.3	Erteilung einer schriftlichen oder elektronischen Auskunft, auch bei zusätzlicher Zurverfügungstellung von Informationen in sonstiger Weise, wenn im Einzelfall ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand entsteht, insbesondere wenn zum Schutz öffentlicher oder privater Belange Daten ausgesondert oder Passagen geschwärzt werden müssen	200,01 bis 500
28.3	Zurverfügungstellung von Informationen in sonstiger Weise	
28.3.1	Zurverfügungstellung von Informationen in sonstiger Weise	15 bis 200
28.3.2	Zurverfügungstellung von Informationen in sonstiger Weise, wenn im Einzelfall ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand entsteht, insbesondere wenn zum Schutz öffentlicher oder privater Belange Daten ausgesondert oder Passagen geschwärzt werden müssen	200,01 bis 500
28.4	Akteneinsicht einschließlich der erforderlichen Vorbereitungsmaßnahmen auch bei zusätzlicher Zurverfügungstellung von Informationen in sonstiger Weise in geringem Umfang	15 bis 500
	Anmerkung zu den Nummern 25.2 bis 25.4: Die Zurverfügungstellung von Informationen in sonstiger Weise umfasst alle Arten des Informationszugangs, die nicht durch Auskunftserteilung oder Akteneinsichtsgewährung erfolgen, insbesondere die Übermittlung von Kopien oder die Übermittlung einer gespeicherten Datei als Anhang einer E-Mail.	
28.5	Veröffentlichungen nach § 11 LIFG	gebührenfrei
28.6	Vollständige oder teilweise Zurückweisung eines Widerspruchs	bis zur Höhe der für den angefochtenen Verwaltungsakt festgesetzten Gebühr; mindestens 30«

Artikel 7

Änderung der Gebührenverordnung Sozialministerium

Die Anlage (Gebührenverzeichnis) der Gebührenverordnung Sozialministerium vom 6. Mai 2013 (GBL. S. 105), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 15. November 2017 (GBL. S. 632) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt B des Inhaltsverzeichnisses werden am Ende in einer neuen Zeile in Spalte 1 die Angabe »Landesinformationsfreiheitsgesetz (LIFG)« und in Spalte 2 die Angabe »22« angefügt.

2. Abschnitt B des Gebührenverzeichnisses wird folgende Nummer 22 angefügt:

»22	Landesinformationsfreiheitsgesetz (LIFG)	
	Anmerkung:	
	Die Gebühren sind nach § 10 Absatz 3 Satz 2 LIFG auch unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes so zu bemessen, dass der Informationszugang nach § 1 Absatz 2 LIFG wirksam in Anspruch genommen werden kann. Im Übrigen richtet sich die Gebührenfestsetzung nach dem Landesgebührengesetz, wobei insbesondere die Möglichkeiten zu Gebührenerleichterungen nach § 11 LGebG berücksichtigt werden können, soweit dies aus Gründen der Billigkeit oder aus öffentlichem Interesse geboten ist.	
22.1	Information über die Kosten nach § 10 Absatz 2 LIFG oder Zurücknahme eines Antrags aufgrund einer Kosteninformation nach § 10 Absatz 2 LIFG	gebührenfrei
22.2	Auskünfte	
22.2.1	Erteilung einer mündlichen oder einfachen schriftlichen oder elektronischen Auskunft, auch bei zusätzlicher Zurverfügungstellung von Informationen in sonstiger Weise in geringem Umfang	gebührenfrei
	Anmerkung:	
	Einfach sind solche Fälle, bei denen die Gewährung des Informationszugangs der Auskunft gebenden Stelle anhand ihrer unmittelbar zugänglicher Informationsquellen möglich ist, ohne dass dabei eine Auswertung von Archivgut, eine behördeninterne Abstimmung oder eine besondere rechtliche Wertung erforderlich ist.	
22.2.2	Erteilung einer schriftlichen oder elektronischen Auskunft, auch bei zusätzlicher Zurverfügungstellung von Informationen in sonstiger Weise	30 bis 200
22.2.3	Erteilung einer schriftlichen oder elektronischen Auskunft, auch bei zusätzlicher Zurverfügungstellung von Informationen in sonstiger Weise, wenn im Einzelfall ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand entsteht, insbesondere wenn zum Schutz öffentlicher oder privater Belange Daten ausgesondert oder Passagen geschwärzt werden müssen	200,01 bis 500
22.3	Zurverfügungstellung von Informationen in sonstiger Weise	
22.3.1	Zurverfügungstellung von Informationen in sonstiger Weise	15 bis 200
22.3.2	Zurverfügungstellung von Informationen in sonstiger Weise, wenn im Einzelfall ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand entsteht, insbesondere wenn zum Schutz öffentlicher oder privater Belange Daten ausgesondert oder Passagen geschwärzt werden müssen	200,01 bis 500
22.4	Akteneinsicht einschließlich der erforderlichen Vorbereitungsmaßnahmen auch bei zusätzlicher Zurverfügungstellung von Informationen in sonstiger Weise in geringem Umfang	15 bis 500
	Anmerkung zu den Nummern 22.2 bis 22.4:	
	Die Zurverfügungstellung von Informationen in sonstiger Weise umfasst alle Arten des Informationszugangs, die nicht durch Auskunftserteilung oder Akteneinsichtsgewährung erfolgen, insbesondere die Übermittlung von Kopien oder die Übermittlung einer gespeicherten Datei als Anhang einer E-Mail.	
22.5	Veröffentlichungen nach § 11 LIFG	gebührenfrei
22.6	Vollständige oder teilweise Zurückweisung eines Widerspruchs	bis zur Höhe der für den angefochtenen Verwaltungsakt festgesetzten Gebühr; mindestens 30«

Artikel 8

Verordnung des Justizministeriums
über Gebühren und Auslagen für öffentliche Leistungen
nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz
im Geschäftsbereich des Justizministeriums
(Gebührenverordnung LIFG JuM – GebVOLIFG-JuM)

§ 1

Die informationspflichtigen Stellen im Geschäftsbereich des Justizministeriums erheben nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen Gebühren nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz (LIFG). Die Erhebung von Auslagen bestimmt sich nach den Vorschriften des Landesgebührengesetzes (LGebG).

§ 2

Die gebührenpflichtigen Tatbestände und die Höhe der Gebühren ergeben sich aus der Anlage (Gebührenverzeichnis). Wird der Antrag abgelehnt, wird eine Gebühr unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwands in Höhe von 10 bis 500 Euro erhoben.

Anlage

(zu § 2)

Gebührenverzeichnis (GebVerzLIFG-JuM)

Anmerkung:

Die Gebühren sind nach § 10 Absatz 3 Satz 2 LIFG auch unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes so zu bemessen, dass der Informationszugang nach § 1 Absatz 2 LIFG wirksam in Anspruch genommen werden kann. Im Übrigen richtet sich die Gebührenfestsetzung nach dem Landesgebührengesetz, wobei insbesondere die Möglichkeiten zu Gebührenerleichterungen nach § 11 LGebG berücksichtigt werden können, soweit dies aus Gründen der Billigkeit oder aus öffentlichem Interesse geboten ist.

Nummer	Gegenstand	Gebühr Euro
1	Information über die Kosten nach § 10 Absatz 2 LIFG oder Zurücknahme eines Antrags aufgrund einer Kosteninformation nach § 10 Absatz 2 LIFG	gebührenfrei
2	Auskünfte	
2.1	Erteilung einer mündlichen oder einfachen schriftlichen oder elektronischen Auskunft, auch bei zusätzlicher Zurverfügungstellung von Informationen in sonstiger Weise in geringem Umfang	gebührenfrei
	Anmerkung: Einfach sind solche Fälle, bei denen die Gewährung des Informationszugangs der Auskunft gebenden Stelle anhand ihr unmittelbar zugänglicher Informationsquellen möglich ist, ohne dass dabei eine Auswertung von Archivgut, eine behördeninterne Abstimmung oder eine besondere rechtliche Wertung erforderlich ist.	

Nummer	Gegenstand	Gebühr Euro
2.2	Erteilung einer schriftlichen oder elektronischen Auskunft, auch bei zusätzlicher Zurverfügungstellung von Informationen in sonstiger Weise	30 bis 200
2.3	Erteilung einer schriftlichen oder elektronischen Auskunft, auch bei zusätzlicher Zurverfügungstellung von Informationen in sonstiger Weise, wenn im Einzelfall ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand entsteht, insbesondere wenn zum Schutz öffentlicher oder privater Belange Daten ausgesondert oder Passagen geschwärzt werden müssen	200,01 bis 500
3	Zurverfügungstellung von Informationen in sonstiger Weise	
3.1	Zurverfügungstellung von Informationen in sonstiger Weise	15 bis 200
3.2	Zurverfügungstellung von Informationen in sonstiger Weise, wenn im Einzelfall ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand entsteht, insbesondere wenn zum Schutz öffentlicher oder privater Belange Daten ausgesondert oder Passagen geschwärzt werden müssen	200,01 bis 500
4	Akteneinsicht einschließlich der erforderlichen Vorbereitungsmaßnahmen auch bei zusätzlicher Zurverfügungstellung von Informationen in sonstiger Weise in geringem Umfang Anmerkung zu Nummern 2 bis 4: Die Zurverfügungstellung von Informationen in sonstiger Weise umfasst alle Arten des Informationszugangs, die nicht durch Auskunftserteilung oder Akteneinsichtsgewährung erfolgen, insbesondere die Übermittlung von Kopien oder die Übermittlung einer gespeicherten Datei als Anhang einer E-Mail.	15 bis 500
5	Veröffentlichungen nach § 11 LIFG	gebührenfrei
6	Vollständige oder teilweise Zurückweisung eines Widerspruchs	bis zur Höhe der für den angefochtenen Verwaltungsakt festgesetzten Gebühr; mindestens 30

Artikel 9

Änderung der Gebührenverordnung MVI

Die Anlage (Gebührenverzeichnis) der Gebührenverordnung MVI vom 17. April 2012 (GBI. S.266), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 29. Januar 2015 (GBI. S.96, 97) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- Der Übersicht zum Gebührenverzeichnis werden in Abschnitt B folgende neuen Zeilen angefügt:
 - »Öffentliche Leistungen nach dem
Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz
in Verbindung mit der
Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz-
Zuständigkeitsverordnung 15
 - Landesinformationsfreiheitsgesetz (LIFG) 16«
- In Abschnitt B der Anlage (Gebührenverzeichnis) wird folgende Nummer 16 angefügt:

»16	Landesinformationsfreiheitsgesetz (LIFG)	
	Anmerkung:	
	Die Gebühren sind nach § 10 Absatz 3 Satz 2 LIFG auch unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes so zu bemessen, dass der Informationszugang nach § 1 Absatz 2 LIFG wirksam in Anspruch genommen werden kann. Im Übrigen richtet sich die Gebührenfestsetzung nach dem Landesgebührengesetz, wobei insbesondere die Möglichkeiten zu Gebührenerleichterungen nach § 11 LGebG berücksichtigt werden können, soweit dies aus Gründen der Billigkeit oder aus öffentlichem Interesse geboten ist.	
16.1	Information über die Kosten nach § 10 Absatz 2 LIFG oder Zurücknahme eines Antrags aufgrund einer Kosteninformation nach § 10 Absatz 2 LIFG	gebührenfrei
16.2	Auskünfte	
16.2.1	Erteilung einer mündlichen oder einfachen schriftlichen oder elektronischen Auskunft, auch bei zusätzlicher Zurverfügungstellung von Informationen in sonstiger Weise in geringem Umfang	gebührenfrei
	Anmerkung:	
	Einfach sind solche Fälle, bei denen die Gewährung des Informationszugangs der Auskunft gebenden Stelle anhand ihrer unmittelbar zugänglicher Informationsquellen möglich ist, ohne dass dabei eine Auswertung von Archivgut, eine behördeninterne Abstimmung oder eine besondere rechtliche Wertung erforderlich ist.	
16.2.2	Erteilung einer schriftlichen oder elektronischen Auskunft, auch bei zusätzlicher Zurverfügungstellung von Informationen in sonstiger Weise	30 bis 200
16.2.3	Erteilung einer schriftlichen oder elektronischen Auskunft, auch bei zusätzlicher Zurverfügungstellung von Informationen in sonstiger Weise, wenn im Einzelfall ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand entsteht, insbesondere wenn zum Schutz öffentlicher oder privater Belange Daten ausgesondert oder Passagen geschwärzt werden müssen	200,01 bis 500
16.3	Zurverfügungstellung von Informationen in sonstiger Weise	
16.3.1	Zurverfügungstellung von Informationen in sonstiger Weise	15 bis 200
16.3.2	Zurverfügungstellung von Informationen in sonstiger Weise, wenn im Einzelfall ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand entsteht, insbesondere wenn zum Schutz öffentlicher oder privater Belange Daten ausgesondert oder Passagen geschwärzt werden müssen	200,01 bis 500
16.4	Akteneinsicht einschließlich der erforderlichen Vorbereitungsmaßnahmen auch bei zusätzlicher Zurverfügungstellung von Informationen in sonstiger Weise in geringem Umfang	15 bis 500
	Anmerkung zu Nummern 16.2 bis 16.4:	
	Die Zurverfügungstellung von Informationen in sonstiger Weise umfasst alle Arten des Informationszugangs, die nicht durch Auskunftserteilung oder Akteneinsichtsgewährung erfolgen, insbesondere die Übermittlung von Kopien oder die Übermittlung einer gespeicherten Datei als Anhang einer E-Mail.	
16.5	Veröffentlichungen nach § 11 LIFG	gebührenfrei
16.6	Vollständige oder teilweise Zurückweisung eines Widerspruchs	bis zur Höhe der für den angefochtenen Verwaltungsakt festgesetzten Gebühr; mindestens 30«.

Artikel 10

Verordnung des Rechnungshofs
über Gebühren und Auslagen für öffentliche Leistungen
nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz
(Gebührenverordnung LIFG Rechnungshof –
GebVOLIFG-RH)

§ 1

Die informationspflichtigen Stellen im Geschäftsbereich des Rechnungshofs erheben nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen Gebühren nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz (LIFG). Die Erhebung von Auslagen bestimmt sich nach den Vorschriften des Landesgebührengesetzes (LGebG).

§ 2

Die gebührenpflichtigen Tatbestände und die Höhe der Gebühren ergeben sich aus der Anlage (Gebührenverzeichnis). Wird der Antrag abgelehnt, wird eine Gebühr unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwands in Höhe von 10 bis 500 Euro erhoben.

Anlage

(zu § 2)

Gebührenverzeichnis Rechnungshof
(GebVerz-RH)

Anmerkung:

Die Gebühren sind nach § 10 Absatz 3 Satz 2 LIFG auch unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes so zu bemessen, dass der Informationszugang nach § 1 Absatz 2 LIFG wirksam in Anspruch genommen werden kann. Im Übrigen richtet sich die Gebührensatzung nach dem Landesgebührengesetz, wobei insbesondere die Möglichkeiten zu Gebührenerleichterungen nach § 11 LGebG berücksichtigt werden können, soweit dies aus Gründen der Billigkeit oder aus öffentlichem Interesse geboten ist.

Nummer	Gegenstand	Gebühr Euro
1	Informationen über die Kosten nach § 10 Absatz 2 LIFG oder Zurücknahme eines Antrags aufgrund einer Kosteninformation nach § 10 Absatz 2 LIFG	gebührenfrei
2	Auskünfte	
2.1	Erteilung einer mündlichen oder einfachen schriftlichen oder elektronischen Auskunft, auch bei zusätzlicher Zurverfügungstellung von Informationen in sonstiger Weise in geringem Umfang	gebührenfrei
	Anmerkung: Einfach sind solche Fälle, bei denen die Gewährung des Informationszugangs der Auskunft gebenden Stelle anhand ihr unmittelbar zugänglicher Informationsquellen möglich ist, ohne dass dabei eine Auswertung von Archivgut, eine behördeninterne Abstimmung oder eine besondere rechtliche Wertung erforderlich ist.	

Nummer	Gegenstand	Gebühr Euro
2.2	Erteilung einer schriftlichen oder elektronischen Auskunft, auch bei zusätzlicher Zurverfügungstellung von Informationen in sonstiger Weise	30 bis 200
2.3	Erteilung einer schriftlichen oder elektronischen Auskunft, auch bei zusätzlicher Zurverfügungstellung von Informationen in sonstiger Weise, wenn im Einzelfall ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand entsteht, insbesondere wenn zum Schutz öffentlicher oder privater Belange Daten ausgesondert oder Passagen geschwärzt werden müssen	200,01 bis 500
3	Zurverfügungstellung von Informationen in sonstiger Weise	
3.1	Zurverfügungstellung von Informationen in sonstiger Weise	15 bis 200
3.2	Zurverfügungstellung von Informationen in sonstiger Weise, wenn im Einzelfall ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand entsteht, insbesondere wenn zum Schutz öffentlicher oder privater Belange Daten ausgesondert oder Passagen geschwärzt werden müssen	200,01 bis 500
4	Akteneinsicht einschließlich der erforderlichen Vorbereitungsmaßnahmen auch bei zusätzlicher Zurverfügungstellung von Informationen in sonstiger Weise in geringem Umfang	15 bis 500
	Anmerkung zu den Nummern 2 bis 4: Die Zurverfügungstellung von Informationen in sonstiger Weise umfasst alle Arten des Informationszugangs, die nicht durch Auskunftserteilung oder Akteneinsichtsgewährung erfolgen, insbesondere die Übermittlung von Kopien oder die Übermittlung einer gespeicherten Datei als Anhang einer E-Mail.	
5	Veröffentlichungen nach § 11 LIFG	gebührenfrei
6	Vollständige oder teilweise Zurückweisung eines Widerspruchs	bis zur Höhe der für den angefochtenen Verwaltungsakt festgesetzten Gebühr, jedoch mindestens 30€

Artikel 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 6. Dezember 2018

Innenministerium
STROBL

Staatsministerium
KRETSCHMANN

Finanzministerium
SITZMANN

Kultusministerium
DR. EISENMANN

Wissenschaftsministerium
BAUER

Wirtschaftsministerium
DR. HOFFMEISTER-KRAUT

Sozialministerium
LUCHA

Justizministerium
WOLF

Verkehrsministerium
HERMANN

Rechnungshof
BENZ